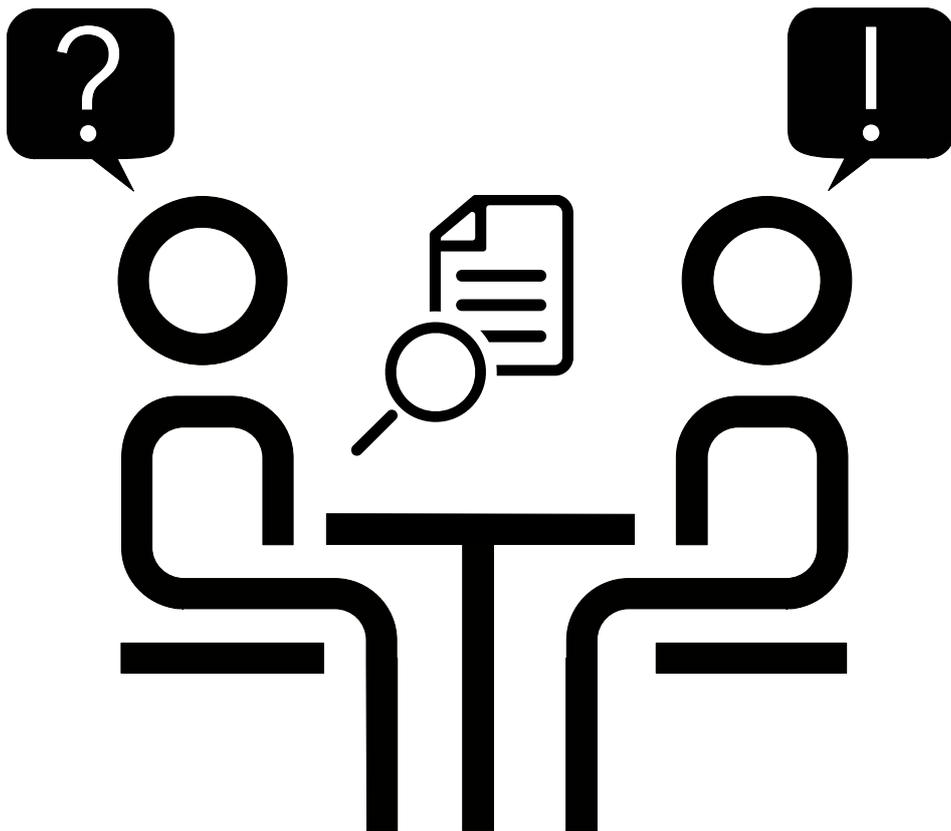


# Kriterienkatalog

Evaluation Rahmenvereinbarung FITKO - KoSIT

---

Version: 1.2





Version	Datum	Autor:in	Aktion
1.0	27.05.2022	Andreas Braunroth	Erstellung
1.1	01.06.2022	Christian Kreuzer	Feedack/Kommentierung
1.2	01.07.2022	Tobias Schuh	Finalisierung



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Ziel dieses Dokuments  .....	5
1.2	Hintergrund.....	5
1.3	Zielgruppe  .....	5
2	Kriterien.....	6
2.1	Auslegungsregeln .....	6
2.2	§ 2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	6
2.2.1	Begriffsdefinitionen .....	6
2.2.2	Ergänzungsbedarf.....	6
2.2.3	Beispiele.....	7
2.3	§ 3 Einzelvereinbarungen.....	7
2.3.1	Vorschlagsrecht.....	7
2.3.2	Fristen  .....	7
2.3.3	Prozess zur Erstellung einer Einzelvereinbarung  .....	7
2.3.4	Änderungen.....	7
2.4	§ 4 Pflichten KoSIT .....	7
2.4.1	Kommunikation  .....	7
2.5	§ 5 Pflichten der FITKO.....	8
2.5.1	Kommunikation  .....	8
2.5.2	Praktische Umsetzung  .....	8
2.6	§ 6 Vergütung.....	8
2.6.1	Kostenarten .....	8



2.6.2	Änderungsprozess 	8
2.6.3	Termine 	9
2.6.4	Begriffsdefinitionen	9
2.7	§ 7 Leistungen durch Dritte	9
2.8	§ 8 Kooperation / Konflikte	9
2.9	§ 10 Datenschutz	9
2.10	§ 11 Laufzeiten / Änderungen 	10
2.11	Berichtswesen	10
2.11.1	Fristen 	10
2.11.2	Berichtswesen in Bezug auf Einzelvereinbarungen	10
2.12	Zielvereinbarungen	10



## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel dieses Dokuments

Dieses Dokument soll den Leser in die Lage versetzen eine Evaluation der Rahmenvereinbarung zwischen FITKO und KoSIT auszuführen. Hierzu werden Kriterien aufgezählt und erläutert, anhand derer die Vereinbarung auf ihren Inhalt hin überprüft und bewertet werden kann. Insbesondere soll ein Abgleich zwischen angestrebten Ziel und tatsächlicher Umsetzung stattfinden. Zentrale Frage ist daher: Ist die Regelung geeignet das anvisierte Ziel zu erreichen und zu unterstützen?

### 1.2 Hintergrund

Der IT-Planungsrat (IT-PLR) hat gem. § 1 des Staatsvertrags die Aufgabe u.a. fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen und zu steuern. Für die Entwicklung und den Betrieb von Standards ist die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) zuständig. Bis zur Errichtung der FITKO (Föderale IT-Kooperation) wurde die KoSIT direkt durch den IT-Planungsrat beauftragt. Nach § 5 (1) Staatsvertrag wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 die FITKO gegründet und mit der Wahrnehmung der Aufgaben des IT-Planungsrats betraut. Im Gründungsbeschluss der FITKO wurde mit § 10 (3) festgelegt, dass sie zum einen für die Beauftragung neuer Standards des IT-PLR zuständig ist. Zum anderen hat sie die Rolle der Auftraggeberin von bereits beauftragten Standards bei der KoSIT übernommen.

Mit der Rahmenvereinbarung zwischen FITKO und KoSIT, welche mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft trat, wurde das Zusammenspiel dieser beiden Organisationen geregelt. Auf Grundlage dieser Vereinbarung wurden alle weiteren Einzelvereinbarungen getroffen.

Gem. § 12 der Rahmenvereinbarung hat alle 3 Jahre eine Evaluierung ebendieser Vereinbarung stattzufinden. Dabei hat die FITKO die Aufgabe einen Kriterienkatalog als Vorschlag auszuarbeiten, der nach Abstimmung mit der KoSIT die Grundlage für die Beurteilung wird.

### 1.3 Zielgruppe

Dieses Dokument richtet sich an die Personen in der FITKO und KoSIT, die direkt mit der Evaluation der Rahmenvereinbarung betraut sind.



## 2 Kriterien

In den folgenden Unterkapiteln werden die Kriterien für die Evaluierung der Rahmenvereinbarung zwischen FITKO und KoSIT aufgeführt. Dabei richtet sich die Struktur nach den Paragraphen der Rahmenvereinbarung.

### 2.1 Auslegungsregeln

Es gilt die Rahmenvereinbarung als Ganzes zu betrachten. Die einzelnen Regelungen stehen nie allein für sich, sondern immer im Kontext der anderen Vorschriften und Definitionen. Im Folgenden betrachtet man die Vereinbarung abschnittsweise und versucht von den einzelnen Fragen aus auf das große Ganze Rückschlüsse zu ziehen.



Die Frage nach der praktischen Umsetzung im Alltag kann bei jeder der Themengebiete gestellt werden. Wie finden die genannten Rechte und Pflichten Anwendung? Welche haben sich als wenig praktikabel herausgestellt? Sofern es bei Themen keine themenspezifischen Fragen zum Abgleich mit der Praxis gibt, wird der Abgleich nicht gesondert erwähnt. Er ist nichts desto trotz vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

[ Als Hilfestellung wird noch eine Excel-Tabelle erstellt. In dieser wird man zu den einzelnen Fragestellungen ein grobes Meinungsbild abgegeben können. Hierdurch soll schnell erkennbar sein, wo Änderungsbedarf gesehen wird und bei welchen Themen die Meinungen von FITKO und KoSIT auseinandergehen. ]

### 2.2 § 2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

#### 2.2.1 Begriffsdefinitionen



Sind die verwendeten Begriffe in ihrem Sinn und Zweck ausreichend genau definiert? Ist für alle Beteiligten eindeutig, klar und nachvollziehbar wer oder was gemeint ist (z.B. "Vertreter der öffentlichen Verwaltung")?

#### 2.2.2 Ergänzungsbedarf

Wird von den Parteien eine genauere oder umfangreichere Beschreibung der Aufgabe benötigt?



### 2.2.3 Beispiele

Sind ausreichend Beispiele der zu erbringenden Leistungen vorhanden? Ist die Beschreibung aussagekräftig genug? Sind die genannten Leistungen der nicht abschließenden Aufzählung praxistauglich? Passen womöglich welche der Beispiele nicht (mehr)?

## 2.3 § 3 Einzelvereinbarungen

### 2.3.1 Vorschlagsrecht

Der § 3 (1) sieht für die Vorgabe von Einzelvereinbarungen nur ein Vorschlagsrecht von Seiten der FITKO vor. Passt dieser Regelung zu der praktischen Zusammenarbeit zwischen FITKO und KoSIT? Kann es Situationen geben oder gab es bereits Situationen, bei denen die KoSIT der FITKO eine Einzelvereinbarung anbieten möchte?

### 2.3.2 Fristen

In § 3 sind verschiedene Fristen genannt (14 Tage und 28 Tage). Waren diese Fristen in der Praxis realistisch einzuhalten? Gab es Gründe von dem beschriebenen Arbeitsablauf und/oder den genannten Fristen abzuweichen? Wurde dies dokumentiert und wenn ja wie?

### 2.3.3 Prozess zur Erstellung einer Einzelvereinbarung

§ 3 (2) regelt den Ablauf für die Erstellung einer Einzelvereinbarung. Wie findet die praktische Umsetzung statt? Sind die Akteure wie beschrieben eingebunden? Fehlen Schritte? Sind die einzelnen Schritte ausreichend detailliert beschrieben?

### 2.3.4 Änderungen

Gibt es allgemein gültige Regeln, die eine Änderung der Einzelvereinbarung ermöglichen? Wie explizit sollten Regeln zur Änderung von Einzelvereinbarungen bereits in der Rahmenvereinbarung festgehalten werden? Schränken die Regelungen in der Rahmenvereinbarung den Handlungsspielraum der Einzelvereinbarungen in unpassendem Maße ein?

## 2.4 § 4 Pflichten KoSIT

### 2.4.1 Kommunikation

Die KoSIT ist verpflichtet über den Fortschritt und Probleme bei Projekten die FITKO rechtzeitig zu informieren. Ebenfalls rechtzeitig sind Mitwirkungsleistungen bei der FITKO anzufordern. In



welcher Form geschieht dies in der Regel? Besteht für die FITKO für Gewöhnlich ein ausreichend zeitlicher Vorlauf, um adäquat reagieren zu können?

## 2.5 § 5 Pflichten der FITKO

### 2.5.1 Kommunikation

Die FITKO hat die Pflicht Informationen in einer angemessenen Frist der KoSIT zukommen zu lassen. Wie wird diese Pflicht erfüllt? Was verstehen FITKO und KoSIT unter „angemessener Frist“? Werden die Informationen in ausreichenden Maße zugeliefert (Quantität als auch Qualität)?

### 2.5.2 Praktische Umsetzung

Gibt es Mitwirkungsleistungen, die in der Rahmenvereinbarung genauer definiert werden sollten?

## 2.6 § 6 Vergütung

### 2.6.1 Kostenarten

§ 6 unterteilt die entstehenden Aufwände in Personal- und Sachkosten. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz. Hat sich diese Aufschlüsselung bewährt? Gab es Gründe hiervon abzuweichen?

### 2.6.2 Änderungsprozess

In § 6 (6) wird der Prozess bei Überschreitung der geplanten Aufwände (pro Einzelvereinbarung) beschrieben. Demnach ist die Überschreitung zeitnah von Seiten der KoSIT anzuzeigen. Änderungen werden mit der FITKO abgestimmt, worüber bei Bedarf der IT-Planungsrat eine Beschlussfassung zu initiieren hat.

Wie wurden diese Vorgaben zur Anpassung von Kosten bisher praktisch gehandhabt? Wie häufig war die Einbeziehung des IT-Planungsrats nötig?

Greift bei Kostenänderung die Regelung in § 11 (3) („wesentliche Veränderung“)? Dies wäre bei der Einbeziehung des IT-Planungsrats zu bejahen und hätte zur Folge, dass die Änderung nicht vor Ablauf von mindestens zwölf Monaten in Kraft treten.



### 2.6.3 Termine

Der Regelungsbereich des § 6 umfasst u.a. auch mehrere Terminvorgaben. Dies betrifft insbesondere die Vorlage von Berichten, als auch die Auszahlung von Geldern. Wie praktikabel waren diese Fristen? Gab es in der Vergangenheit Gründe für die Verschiebung? Sind zwei Termine für die Auszahlung ausreichend und passen die genannten Termine zum Geschäftsablauf der KoSIT?

### 2.6.4 Begriffsdefinitionen



Sind die Beschreibungen ausreichend konkret? Verstehen FITKO und KoSIT das gleiche bei den jeweiligen Regelungen? Nach § 6 (6) hat die KoSIT *zeitnah* die Überschreitung von Aufwänden anzuzeigen. Was wird unter *zeitnah* verstanden bzw. ist das Verständnis von FITKO und KoSIT deckungsgleich?

### 2.7 § 7 Leistungen durch Dritte

Gemäß § 7 kann sich die KoSIT für die Erbringung ihrer Leistungen der Unterstützung durch Dritte bedienen. Hierrüber hat die KoSIT eine Informationspflicht gegenüber der FITKO. Wie wurde diese Vorschrift gelebt? Gab es Differenzen über die Erbringungen von Teilleistungen durch Dritte? Konnte die Kostenfrage immer klar geregelt werden?

### 2.8 § 8 Kooperation / Konflikte

§ 8 bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen FITKO und KoSIT *vertrauensvoll* sein soll. Konnte dies im Evaluationszeitraum so gelebt werden? Wie sehen die Parteien ihr Verhältnis zueinander?

In Absatz 2 werden im Falle von Konflikten Eskalationsstufen vorgegeben. Kamen diese Regelungen bereits zum Tragen? Wie fand ihre Anwendung statt? Ist die Regelung praxistauglich?

### 2.9 § 10 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen der Rahmenvereinbarung sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Haben sich seit ihrer Festlegung Änderungen ergeben? Sind Anpassungen hinsichtlich neuer Gegebenheiten (auch rechtlicher Art) vorzunehmen?



## 2.10 § 11 Laufzeiten / Änderungen

Haben sich die Regelungen des § 11 in der Praxis bewährt?

Nach Absatz 3 kann eine wesentliche Änderung der Rahmenvereinbarung nur durch Beschluss des IT-Planungsrats erfolgen. Was wird unter einer „wesentlichen Änderung“ verstanden?

## 2.11 Berichtswesen

In der Rahmenvereinbarung gibt es keinen expliziten Paragraphen für das Berichtswesen. In § 6 (2) bis (4) werden Pflichten der KoSIT aufgeführt zur Erstellung von verschiedenen Berichten, wobei § 6 dem Titel nach nur die Vergütung regelt. Wäre eine Verlagerung der Berichtspflichten in einen separaten Paragraphen der allgemeinen Übersichtlichkeit zuträglich?

### 2.11.1 Fristen

In § 6 (2) und (4) werden (jährliche) Fristen für die Erstellung von verschiedenen Berichten genannt. Wie praktikabel waren diese? Gibt es Gründe die unterjährigen Termine zu verschieben?

### 2.11.2 Berichtswesen in Bezug auf Einzelvereinbarungen

§ 6 (2) S. 1 bestimmt, dass für jede Einzelvereinbarung einmal jährlich ein Tätigkeitsbericht zu erstellen ist. Die genaueren Bestimmungen zu den Berichtspflichten ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen. Haben sich in der praktischen Ausübung Regelmäßigkeiten bei den Einzelvereinbarungen ergeben, die lohnenswert wären als allgemeine Regeln in die Rahmenvereinbarung aufgenommen zu werden?

## 2.12 Zielvereinbarungen

In der Rahmenvereinbarung werden keine konkreten Vorgaben bezüglich zu vereinbarenden Zielen zwischen FITKO und KoSIT (insb. bei Einzelvereinbarungen) gemacht. Aus § 4 ergibt sich lediglich die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige, wenn Leistungen aus einer Einzelvereinbarung nicht erbracht werden können. Sollte explizit festgeschrieben werden, dass Zielvereinbarung beim Abschluss einer Einzelvereinbarung getroffen werden sollen? Welche Folgen hätte das nicht Einhalten von Zielvereinbarungen?